



Antwort zur Anfrage Nr. 0847/2010 der Ortsbeiratsfraktion Die Republikaner betreffend **Umbenennung eines Wirtschaftsweges (REP)** zur Sitzung des Ortsbeirats Mainz-Hechtsheim am 24.06.2010

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Welche Gründe bewog die Vorsitzende zur Umbenennung dieses landwirtschaftlichen Weges?*

Die Verwaltung hatte aufgrund einer Mitteilung der städtischen Abteilung Bodenmanagement und Geoinformation Ende 2006 ein Straßenbenennungsverfahren mit dem Ziel eingeleitet, den bisher lediglich im Volksmund so genannten „Kleinen Bergweg“ offiziell zu benennen. Dieser landwirtschaftliche Weg war bislang nicht im städtischen Straßenverzeichnis aufgeführt. Die städtischen technischen Ämter hatten auf die Notwendigkeit der Benennung hingewiesen, da dort in absehbarer Zeit mit dem Bau von Wohnhäusern zu rechnen sei.

2. *Ist mit weiteren Umbenennungen von landwirtschaftlichen Wegen in der Gemarkung Hechtsheim zu rechnen? Wenn ja, welche?*

Aus Sicht der Verwaltung sind gegenwärtig keine weiteren Benennungen vorgesehen.

3. *Da der kleine Bergweg auch entlang der Laubenheimer Gemarkung verläuft und später in diese mündet, wurde hier die Nachbargemeinde mit einbezogen oder darüber informiert?*

Wie bereits unter Ziffer 1 dargelegt wurde nach Mitteilung der städtischen technischen Ämter für die entstehende Wohnbebauung eine postalische Anschrift notwendig, die an der Gemarkungsgrenze von Hechtsheim endet, weshalb eine Beteiligung der Nachbargemeinde Laubenheim im Benennungsverfahren nicht erforderlich war.

4. *Wird künftig ein Straßenschild die Gemarkung am Koppborn oder am Koppereck rechts bereichern mit dem Hinweis auf diesen umbenannten Feldweg?*

Im Sinne der mit einer Straßenbenennung erforderlichen und hinreichenden Orientierung ist dies nicht notwendig.

5. Welche Kosten entstehen der Verwaltung durch diese Umbenennung? (Wie z.B. Kartenaktualisierung, Straßenschilder usw.)

Da es sich um eine Erstbenennung handelt, halten sich die damit verbundenen Kosten in Grenzen und sind mit rund € 400,-- zu beziffern.

6. Ist der Verwaltung bekannt, dass Betrieben bei Straßenumbenennungen grundsätzlich ein Klagerecht eingeräumt wird?

Dies ist der Verwaltung bekannt, was allerdings im vorliegenden Fall nicht relevant ist, da es sich nicht um eine Umbenennung sondern um eine Erstbenennung handelt.

7. Wenn ja, in welcher Höhe muss hier mit eventuellen Regressansprüchen seitens des Betriebes gerechnet werden?

Siehe 6.

Mainz, 23.01.2014

Marianne Grosse
Beigeordnete